

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.), Allgemeiner Teil und Besonderer Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.), Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2012 erteilt.

Artikel 1

1.

§ 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

„§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen, die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.“

2.

§ 8 Abs. 1 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Physikalische Grundlagen I (12 ECTS)
- Allgemeine Chemie (10 ECTS)
- Biologie I (3 ECTS).“

3.

§ 9 Abs. 1 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Physik-Praktikum (6 LP)
- Anorganische Chemie I (4 ECTS)
- Molekularbiologie II (10 ECTS).“

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Nano-Science an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2013 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Nano-Science eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Nano-Science an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung, eine bis einschließlich zum Sommersemester 2012 vollständig erbrachte Orientierungsprüfung bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nano-Science wird jedoch anerkannt. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 02.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor